

2. durch veränderte Feststellung des Wahlergebnisses,
3. durch Genehmigung seiner Wahlablehnung oder seines Austrittes,
4. durch Verlust der Wählbarkeit oder wenn sich nach Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens herausgestellt, daß schon bei der Wahl die Wählbarkeit fehlte,
5. durch strafrechtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
6. durch Annahme seiner Wahl in den Gemeinderat,
7. durch Annahme seiner Wahl in einer anderen Gemeinde.

Darüber, ob die Wählbarkeit verloren ist oder schon bei der Wahl gefehlt hat, entscheiden im Streitfalle die Gemeindeverordneten. Gegen ihre Entscheidung können die Beteiligten binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschlußbehörde (Kreis- bzw. Bezirksauschuß) und weiter Anfechtungsklage beim Obergericht erheben. Diese Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein. Die Gültigkeit von Beschlüssen, die unter Mitwirkung der ausscheidenden Gemeindeverordneten gefaßt sind, wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Wird die Wahl eines Gemeindeverordneten wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt oder scheidet einer später aus, so stellt der Gemeinderat fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Berufen ist, wer gewählt sein würde, wenn der Ausgeschiedene schon bei der Feststellung des Wahlergebnisses weggefallen wäre. Der Gemeinderat hat die Berufung des Ersatzmannes öffentlich bekanntzumachen. Dieser bleibt für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen im Amt. Ist in dem Wahlvorschlage des Ausgeschiedenen kein weiterer Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.